

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt, §§ 414, 415;
BetrAVG §§ 7 - 15

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 682/76

Urteil des BAG vom 24. März 1977 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 682/76

17 Sa 710/76 Düsseldorf

Verkündet am
24. März 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Juni 1976 - 17 Sa 710/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war lange Jahre bei der Firma
H beschäftigt. Er ist inzwischen in den Ruhe-
stand getreten und bezieht seither aufgrund einer Ver-
sorgungszusage vom 8. Oktober 1955 eine monatliche Be-
triebsrente in Höhe von 47,35 DM. Die Firma
H geriet in Zahlungsschwierigkeiten und konnte
deshalb das Ruhegeld des Klägers seit Juli 1974 nicht
mehr bezahlen. Am 17. Dezember 1974 wurde das Konkurs-
verfahren über das Vermögen ihrer Inhaberin eröffnet.
Der Konkursverwalter hat den Ruhegeldanspruch des Klä-
gers für die Zeit vom Juli 1974 bis zur Konkurseröff-
nung als Masseverbindlichkeit anerkannt; er hat je-
doch mit Schreiben vom 30. April 1975 darauf hingewie-
sen, daß die Konkursmasse nicht alle Masseschulden und
Massekosten decke und möglicherweise durch vorrangige
Ansprüche aufgezehrt werde. Mit einem weiteren Schrei-
ben vom 28. Januar 1976 teilte der Konkursverwalter
dem Kläger mit, daß eine Befriedigung der anerkannten
Ansprüche nicht möglich sei und das Konkursverfahren
wahrscheinlich mangels Masse eingestellt werde.

Die Beklagte wurde im April 1975 in das Handels-
register eingetragen. Sie ist ein Tochterunternehmen
der Firma B und hat die Betriebseinrich-
tungen und die Belegschaft der Firma H
zum mindesten teilweise übernommen.

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zah-
lung seines Ruhegeldes für die Zeit vom Juli 1974 bis
zum Januar 1976 in Höhe von 899,65 DM. Er macht gel-
tend, die Beklagte habe den Betrieb der Firma
H übernommen. Schon vor Eröffnung des Konkurs-
verfahrens sei ein Beauftragter der Firma B
im Betrieb der Gemeinschuldnerin erschienen,
um alle Arbeitnehmer aufzufordern, ihre Arbeit unver-
ändert fortzusetzen. Die fälligen Löhne seien von einem



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Beauftragten dieses Unternehmens gegen Quittung bar ausgezahlt worden. Nach ihrer Gründung habe dann die Beklagte den Betrieb vom Konkursverwalter erworben und die Belegschaft übernommen. Soweit Arbeitnehmer bereits gekündigt worden seien, habe sie die Beklagte wieder eingestellt. Bei dieser Sachlage sei die Beklagte nach § 613 a BGB verpflichtet, die Ruhegeldansprüche der bereits vorher in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmer zu erfüllen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, eine Betriebsübernahme liege nicht vor, jedenfalls sei § 613 a BGB auf den Fall einer Betriebsübernahme aus der Konkursmasse nicht anwendbar. Selbst wenn man aber beides zugunsten des Klägers unterstelle, könne seine Klage nicht zum Erfolg führen, weil der Erwerber eines Betriebes nur die Rechte und Pflichten aus den zur Zeit des Betriebsinhaberwechsels bestehenden Arbeitsverhältnissen übernehmen müsse.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Zahlungsbegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte haftet nicht für die Versorgungsansprüche des Klägers.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte den Betrieb der Firma H , in dem der Kläger tätig war, übernommen hat. Ebenso ist für die Entscheidung unerheblich, ob die gesetzliche Regelung der Betriebsnachfolge auch dann gilt, wenn der Konkursverwalter einen Betrieb veräußert. Selbst wenn beides unterstellt wird, kann die Klage keinen Erfolg haben.

- 4 -



- 4 -

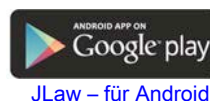
§ 613 a BGB schreibt allerdings vor, daß der Erwerber eines Betriebes oder Betriebsteils in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers eintreten muß. Das soll jedoch nur für diejenigen Arbeitsverhältnisse gelten, die zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehen. Die Versorgungsansprüche der Pensionäre werden nicht betroffen, weil sie nicht aus einem bestehenden, sondern aus einem bereits beendeten Arbeitsverhältnis stammen. Das gleiche gilt für bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer, die über eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft verfügen. Der Wortlaut des § 613 a BGB ist insoweit eindeutig (vgl. auch Nikisch-Seiter, AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel" unter B IV 4 c; Höhne und Paulsdorff bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 218 und § 7 Anm. 38; Schaub-Schusinski-Ströer, Altersvorsorge, S. 83; Bürger-Oehmann-Stübing-Mathes, Handwörterbuch des Arbeitsrechts, "Betriebsübergang (Betriebsinhaberwechsel)" zu 4 b).

Diese Auslegung entspricht auch dem Zweck der Regelung. § 613 a BGB dient der Erhaltung von Arbeitsplätzen (BAG, Urteil vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 504/73 - AP Nr. 1 zu § 613 a BGB mit Anm. von Seiter; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt [zu III 3 b der Gründe]; Beschluß vom 7. November 1975 - 1 ABR 78/74 - AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 mit Anm. von Kraft-Geppert; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt [zu III 1 b der Gründe]). Daran sind die Pensionäre nicht mehr interessiert. Ihnen geht es nur noch um einen zahlungsfähigen Schuldner. Ihr Insolvenzschutz wird auf andere Weise gewährleistet, nämlich durch den Pensionssicherungsverein (§§ 7 - 15 BetrAVG). Hingegen wäre ihren Interessen nicht immer gedient, wenn die Pensionslasten kraft Gesetzes an den Betrieb gebunden würden. Der neue Betriebs-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

inhaber ist nämlich keineswegs stets zahlungsfähiger als der Veräußerer des Betriebes. Im übrigen würde durch eine solche Regelung die Veräußerung von Betrieben und damit die Erhaltung von Arbeitsplätzen ohne Not erschwert.

2. Unabhängig von § 613 a BGB ist stets zu prüfen, ob der Erwerber eines Betriebes Verbindlichkeiten des Veräußerers vertraglich übernommen hat. Auch bei der Betriebsveräußerung im Rahmen eines Konkursverfahrens ist das an sich denkbar. Es ist aber ungewöhnlich und im Zweifel nicht anzunehmen, wie der Senat bereits entschieden hat (BAG 18, 286 [291] = AP Nr. 7 zu § 419 BGB Betriebsnachfolge [zu 3 b der Gründel]). Im vorliegenden Fall fehlt für eine vertragliche Schuldübernahme jeder Anhaltspunkt.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Dieterich Dr. Gehring
 Schnabel Dr. Bermel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)